

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 8. März 2021

Bekanntmachung

des Landkreises Zwickau

vom 15. März 2021

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 8. März 2021 wird aufgehoben.
2. Der Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 16. März 2021, 00:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Der Landkreis Zwickau war gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 ermächtigt, bei fünftägig andauernder Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis und im Freistaat Sachsen, die Lockerungen gem. § 8 Absatz 1 Nummer 1 – 5 SächsCoronaSchVO zu erlassen. Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung hat der Landkreis Zwickau von dieser Ermächtigung am 8. März 2021 Gebrauch gemacht.

Gemäß § 8c Absatz 1 SächsCoronaSchVO ist der Landkreis bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen dazu verpflichtet, die Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben.

Dieser Fall ist nunmehr im Landkreis Zwickau eingetreten. Im Landkreis Zwickau ist der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner seit dem 11. März 2021 dauerhaft überschritten. Die Überschreitung des maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Tagen hat der Landkreis Zwickau am 15. März 2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Zwickau ist daher verpflichtet ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, also ab Dienstag, den 16. März 2021, nach § 8c Absatz 1 SächsCoronaSchVO die Allgemeinverfügung vom 8. März 2021 und damit die Lockerungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 - 5 SächsCoronaSchVO aufzuheben.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen

Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Absatz 2 kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG), die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG) oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 8. März 2021 stellt einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Der Widerruf wurde zum einen in der Allgemeinverfügung vom 8. März 2021 ausdrücklich vorbehalten. Zum anderen ist der Landkreis Zwickau aufgrund § 8c Absatz 1 bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen zur Abwendung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl und zur Abwendung einer Gefahr für das öffentliche Interesse verpflichtet, die Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher zwingend aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 15. März 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat